

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 4 | Freitag, 2. Februar 2024

Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 6. Februar 2024, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Erweiterung der Städtischen Wirtschaftsschule zur Integration der Staatlichen Fachoberschule - Vorstellung Lösungsvorschläge

Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Mittwoch, 7. Februar 2024, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Teilnahme am Schulversuch "Kooperation Wirtschaftsschule - Berufsschule/Berufsfachschule/Berufliche Oberschule"
2. Anschaffung weiterer flexibler Tafelsysteme für die Luitpoldgrundschule Schwabach
3. Kulturförderung - aktuelle Anträge

Stadt Schwabach, 31.01.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgendem Stillen Tag

Aschermittwoch 14.02.2024 von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Stadt Schwabach, 25.01.2024

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Lichtmessmarkt

Am Montag, den 05. Februar 2024 findet in der Fußgängerzone der **Lichtmessmarkt** statt.

Stadt Schwabach, 30.01.2024

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.02.2024 wird die I. Vierteljahresrate 2024 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 15.01.2024

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	160.017.554	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	162.468.254	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.450.700	€

2. im **Finanzhaushalt**

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	146.679.501 € 148.926.764 € - 2.247.263 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	17.209.540 € 41.126.400 € - 23.916.860 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	23.916.000 € 1.890.000 € 22.026.000 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 4.138.123 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 23.916.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 16.987.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 29.300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 20.12.2023, Nr. RMF-SG12-1512-6-11-3 ohne Auflagen zur Haushaltseinsparung erteilt.

III. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (1. OG., Zi.Nr. 1.02) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 30.01.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2024**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 13.02.2024 von 12 bis 17 Uhr für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße, Bürgerhaushof und Altstadthof bis zur südlichen Mauerstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

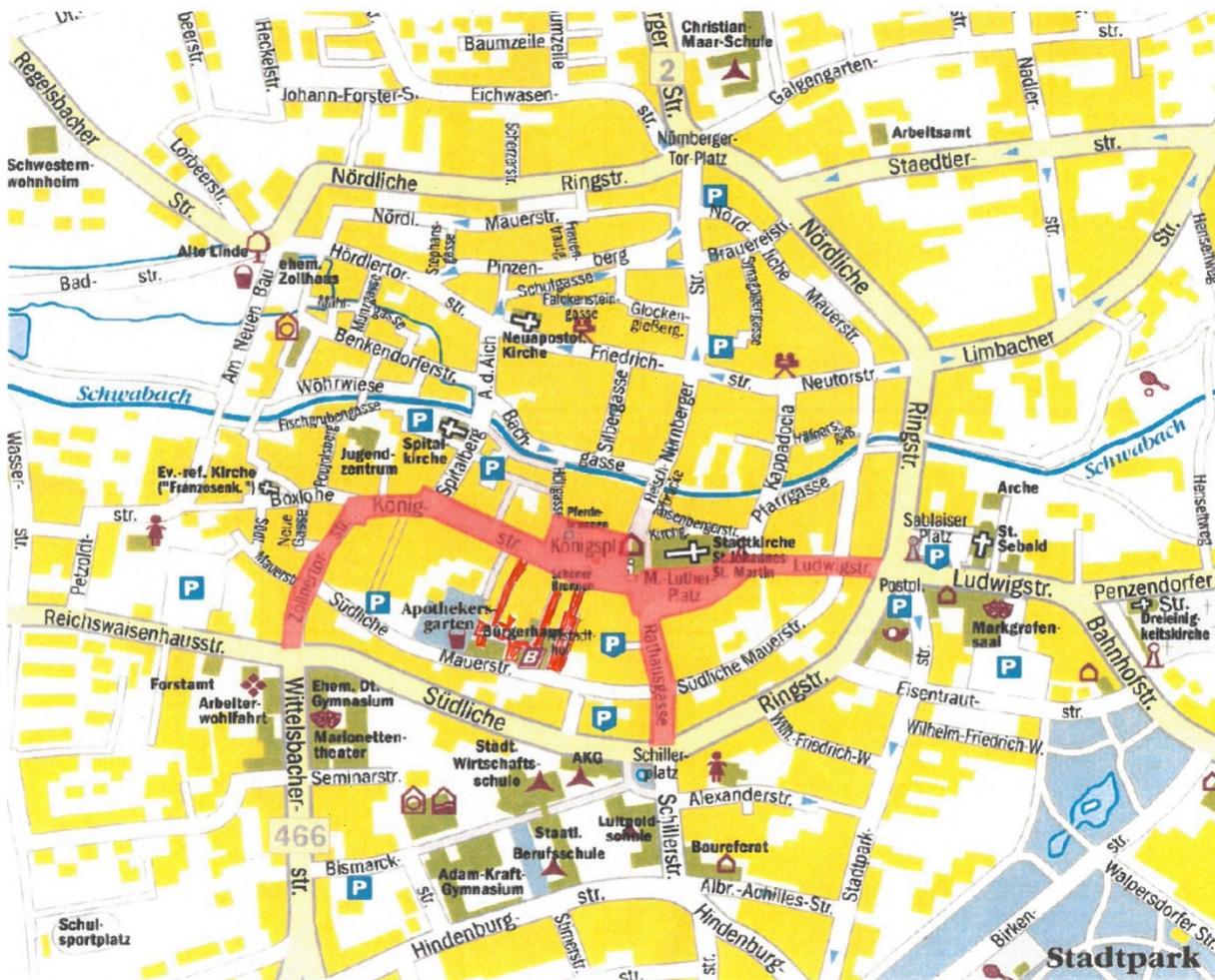
- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 24.01.2024

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Anlage: Lageplan



**Vollzug der Wassergesetze;
 Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG,
 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für das bezeichnete Gebiet Schwarzach**

Der Ortsteil Schwarzach ist derzeit nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Erschließung der Einzelanwesen und des Ortsteils erfolgt über Kleinkläranlagen. Im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.04.2007 wurden die damaligen Einzelanwesen des Ortsteils Schwarzach als bezeichnetes Gebiet bekanntgegeben.

Aufgrund der erheblichen Nachverdichtung besteht hinsichtlich der bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Anpassungsbedarf. Es besteht deshalb die Notwendigkeit zur Anpassung und Fortschreibung des bezeichneten Gebietes.

Der gesamte Ortsteil Schwarzach wird hiermit als bezeichnetes Gebiet im Sinne von Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben.

Als Anforderung an die Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwasser aus Kleinkläranlagen wird im Ortsteil Schwarzach folgende Ablaufklasse gefordert:

- bei Einleitung in den Untergrund **Ablaufklasse D+H**
- bei Einleitung in oberirdische Gewässer **Ablaufklasse C**

Diese Bekanntmachung aktualisiert die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.04.2007 hinsichtlich der Reinigungsklasse und der Gebäudeliste Schwarzach betreffend.

Stadt Schwabach, 26.01.2024

Dr. Maximilian Hartl
 Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15.02.2024 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schafnacher Weg 7a, Wendelstein-Großschwarzenlohe öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 29.01.2024

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Januar 2024 Gz. RMF-SG12-1444-2-128

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat in ihrer Verbandsversammlung am 11. Dezember 2023 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 21. Juli 1967, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. März 2001 (Mfr. Amtsblatt Nr. 24 S. 188) vom 11.12.2023

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen erlässt gem. Art. 18 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 587) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „in“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Gunzenhausen“ durch „Weißenburg i. Bay.“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „schriftliche“ wird „oder elektronische“ eingefügt.
- Nach § 7 wird als neuer § 7a eingefügt:

§ 7a Zulassung von Hybrid-Sitzungen

(1) Verbandsräte können an (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende muss persönlich am Tagungsort anwesend sein. Die Mitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens bis zum Vortag (werktags) der Sitzung, 12 Uhr, der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

(3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(4) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

4. § 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In lit. c) wird „100.000,- Euro“ durch „150.000,- Euro“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.“ wird durch „halbjährlich am 15.01. und 15.07.“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 11. Dezember 2023

Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin